

Inhaltsverzeichnis

Starter-Kit für Elternausschüsse

Ablauf der Elternversammlung	Seite 2
Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem KiTaG	Seite 2
Elternausschuss	Seite 3
KiTa-Beirat	Seite 4
Kreiselternausschuss	Seite 6
KiTa-Gesetz	Seite 7
Links-Sammlung	Seite 8



Ablauf der Elternversammlung

Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem Kita-Gesetz

Die Elternversammlung (EV) ist das höchste Gremium der Elternarbeit. Sie muss gruppenübergreifend ausgeführt werden. Zur EV, bei der auch der Elternausschuss (EA) gewählt wird, muss 2 Wochen vorher vom Träger eingeladen werden.

Hauptbestandteile der EV

- Umfassende Information durch den Träger/Kita und den EA, z.B. Jahresvor- und -rückblick, zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung, werden berichtet.
- Erörterung von grundsätzlichen Fragen (gruppenübergreifende Themen von besonderer Bedeutung z. B. Öffnungszeiten, Bedarfsplanung, pädagogisches Konzept)
- Wahl des neuen Elternausschusses

Wahl des EA

Zu Beginn kurze Vorstellung der Aufgaben des EA, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch die Kita-Leitung.

Größe des EA

Je angefangene zehn Betreuungsplätze ein Mitglied, es müssen jedoch mindestens drei sein.

Wahlgrundsätze

- Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern. Jedes Elternteil hat eine Stimme unabhängig von der Kinderzahl. Ist nur ein Elternteil anwesend stehen diesem zwei Stimmen zu.
- Nicht anwesende Eltern können nur gewählt werden, wenn vorher die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt wurde. Eine E-Mail an die Kita-Leitung ist hierfür ausreichend.
- Die Wahl soll grundsätzlich geheim erfolgen. Eine offene Wahl ist nur möglich, wenn es weniger Kandidaten/innen als Plätze im EA gibt. Wenn nur ein Elternteil dies nicht wünscht, muss geheim gewählt werden.
- Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der für sie abgegeben gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern und, nach Erreichen der vorgegeben EA-Mitgliederzahl, zu Ersatzmitgliedern gewählt

Nur die EV kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Urnenwahl beschließen (Einwurf der Stimmzettel innerhalb einer bestimmten Frist in eine verschlossene Urne in den Räumen der Kita unter vorheriger Angabe der Kandidatenliste).

Wird die Wahl von den Kandidaten angenommen kann der neue EA seine Arbeit aufnehmen.



Elternausschuss

Der Elternausschuss besteht aus Vertretern der Elternschaft, die durch die Elternversammlung gewählt werden. Die Größe richtet sich nach den Betreuungsplätzen, je angefangene zehn ein Mitglied, jedoch mindestens drei.

Organisation

- Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- Das Vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Trägervertretung und Kita-Leitung nehmen an den Sitzungen teil.
- Die Sitzungen sollten regelmäßig im Abstand von 6 bis 8 Wochen stattfinden. Die Termine und Themen der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, um interessierten Eltern die Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.
- Protokolle der EA-Sitzungen sind zu erstellen und an die Eltern weiterzuleiten.
- Führt der EA eine eigene Kasse, ist ein Kassenwart zu wählen.

Aufgaben/Rechte

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kita im Allgemeinen.
- Regelmäßiger Austausch mit der Leitung und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte, sowie dem Träger.
- Vertretung der Anliegen der Eltern.
- Anhörungs- und Informationsrecht.

Oberste Pflicht des EA ist es Transparenz zu schaffen



Kita-Beirat

Der Kita-Beirat ist ein Gremium, in dem alle am Kita-Alltag Beteiligten gemeinsam über wesentliche Fragen und Entwicklungsperspektiven der Einrichtung beraten und in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinschaftlichen Beschluss fassen. Er tagt einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Beirats ist es, einen Konsens zu finden bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Kita als Ganze betreffen, insbesondere bei dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit oder der Angebotsstruktur.

Beispiele:

- Änderungen der Konzeption oder pädagogischen Gruppenstruktur
- Einführung neuer pädagogischer Programme
- Veränderung der Öffnungszeiten oder Verpflegungsangebote
- regelhaft vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen

Vorrangige Ziele des Beirats sind die Stärkung der Partizipation aller Beteiligten an der Gestaltung der Kita und die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft.

Der Kita-Beirat beschließt Empfehlungen

- in grundsätzlichen Angelegenheiten
- gemeinsam mit dem Träger, der Kita-Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern
- in einem Diskursprozess
- unter Berücksichtigung der **Perspektive der Kinder**





Zusammensetzung



Stimmanteile in Prozent:

- Träger: 50%
- EA: 20%
- Kita-Leitung: 15%
- Pädagogische Fachkräfte: 15%

- Vorsitz: Vertreter des Trägers
- Stellv. Vorsitz: Wird auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder gewählt.
- Beschluss durch einfache Mehrheit
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Trägers
- Fachkraft für Kinderperspektiven (FaKiP) als Stimme der Kinder lediglich beratendes Mitglied

Bei der Stimmregelung ist zu beachten, dass die Teilnehmer der Beiratsgruppen nicht persönlich, sondern immer gemeinsam/einheitlich abstimmen müssen.



Kreiselternausschuss

StEA =
Stadtelternausschuss

EA =
Elternausschuss

KEA =
Kreiselternausschuss

LEA =
Landeselternausschuss

Vollversammlung =
das höchste
Elternmitwirkungsgrremium

KiTaG =
Kindertagesstättengesetz

EMLVO =
Elternmitwirkungsverordnung



Was ist ein KEA?

- Gewählte, überörtliche Elternvertretung gemäß KiTaG.
- Aus der Begründung für das KiTa-Zukunftsgesetz heißt es: „...der Ort, an dem sich ein legitimes Meinungsbild der Eltern herausbilden kann.“
- Seit 01.07.2021 ist die Gründung eines KEA/StEA im § 12 KiTaG verankert

KEA Wahl

Der KEA wird in der Vollversammlung von je zwei Delegierten aus den Reihen der einzelnen EAs, aller in den Bedarfsplan des Kreisjugendamtes aufgenommenen Kindertageseinrichtungen, gewählt.

- Amtsduer: 2 Jahre
- Vorzugsweise sollte aus jeder Verbandsgemeinde mind. eine Stimme vertreten sein.

Aufgaben des KEA

- Ansprechpartner, Berater und Interessensvertretung für Eltern und örtliche EAs bei Fragen, Problemen und Anregungen.
- Vermittler/Schnittstelle zwischen allen Kita- Akteuren (Jugendämtern, Kitas, Trägern, EAs, Eltern, Kommunalpolitik usw.).
- Vernetzung und Austausch mit anderen KEAs und StEAs.
- Entsendung von zwei Delegierten zur Vollversammlung des LEA.

Ziele des KEA

- Aufbau und Sicherung des Fortbestandes einer überörtlichen Elternmitwirkung.
- Direkter und reger Kontakt zu allen EAs, sowie möglichst vielen KiTa-Eltern.
- Kommunikationsgeber/-Informationsübermittler.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Pressemitteilungen, Infomails usw.).
- Schulungen für EAs und Eltern.

Rechte des KEA

- Beratendes und antragsberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
- Das Kreisjugendamt hat vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten den KEA rechtzeitig zu informieren und anzuhören.
- Der KEA ist ausführlich im Gesetz und in der KiTaGEMLVO verankert.



Besser für alle

DAS KITA-ZUKUNFTSGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ

im Überblick

© 123RF / Andrey Kuzmin



bereits in Kraft

Sonderprogramm für Küchen

Mit 13,5 Millionen Euro unterstützt das Land die Kitas beim Um- und Ausbau ihrer Küchen.

Mehr Geld für Kita!Plus und freie Träger

Ab sofort gibt es mehr Geld für Qualitätssicherung bei den freien Trägern und für Kita!Plus. Mit Kita!Plus unterstützt das Land Kitas in Wohngebieten, die einen besonderen Entwicklungsbedarf haben und hilft ihnen so beispielsweise dabei, Eltern-Kind-Programme anzubieten.

ab 1. Januar 2020

Vollständige Beitragsfreiheit ab 2 Jahren

Beitragsfrei ab Zwei! Ab 1. Januar 2020 ist es egal, ob ein Kind ab zwei Jahren in Kita oder Krippe geht – ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr besuchen sie Kindertageseinrichtungen vollständig gebührenfrei.

ab 1. Juli 2021

Rechtsanspruch auf 7-Stunden-Betreuung am Stück

In Zukunft haben Eltern einen Rechtsanspruch auf eine 7-Stunden-Betreuung am Stück. Damit können sie ihre Kinder auch über Mittag betreuen lassen. Bisher galt zwar bereits ein Rechtsanspruch von sieben Stunden, dieser konnte aber eine Betreuungslücke über Mittag beinhalten. In welchem Umfang jedes Kind tatsächlich betreut wird und wie die Öffnungszeiten einer Einrichtung sind, muss vor Ort entschieden werden. Das Jugendamt hat die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen.

Und weil das Jugendamt bei der Planung eine gewisse Toleranz braucht, zahlt das Land bis zu 20 Prozent unbelegter Plätze pro Jugendamtsbezirk mit. Der Stichtag, an dem die Zahl der Kinder in den Kitas erhoben wird, ist dabei der 30. Mai jeden Jahres.

Mittagessen

Weil die Kinder bei einer 7-Stunden-Betreuung über Mittag in der Kita bleiben, soll es dort ein Mittagessen für sie geben.

Wie dieses gestaltet wird, entscheiden die Jugendämter, Träger, Kitas und Eltern vor Ort gemeinsam. Um das Angebot bereitzustellen, bekommen die Beteiligten ausreichend Zeit, und zwar bis zur Evaluation sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Mehr Personal in den Kitas und eine neue Personalbemessung

Es gibt mehr Personal. Dafür stehen 80 Millionen Euro bereit, die das Land Rheinland-Pfalz jedes Jahr zusätzlich zu den rund 700 Millionen Euro in die Hand nimmt, die es schon jetzt pro Jahr für die Kitas bereitstellt. Die Personalbemessung setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen:

1. Das Grundpersonal hängt davon ab, wie viele Plätze es für Unter-2-jährige, Über-2-jährige und Schulkinder gibt und wie viele Stunden Betreuungszeit für sie eingeplant sind.
2. Dazu kommen Personalanteile für Leitungsaufgaben,
3. die Anleitung von Auszubildenden und Studierenden
4. und ggf. Personal aus dem Sozialraumbudget.

Auszubildende werden nicht mehr in die Personalbemessung eingerechnet, sie kommen zusätzlich obendrauf. Vom Land mitfinanziert wird außerdem der Einsatz von Wirtschaftskräften in den Kitas.

Kita-Beirat für stärkere Partizipation

Durch den Kita-Beirat wird die Beteiligung aller gefördert, die am Kita-Alltag teilhaben. Einrichtungsträger, Leitung, Fachkräfte und Eltern besprechen hier wichtige Fragen, die die Arbeit in der Kita grundlegend betreffen, gemeinsam – und berücksichtigen dabei immer die Perspektive der Kinder.

Sozialraumbudget für besondere Bedarfe vor Ort

Mit dem sogenannten Sozialraumbudget finanziert das Land mit 50 Millionen Euro pro Jahr weiteres Personal, etwa für Kita-Sozialarbeit, interkulturelle Fachkräfte oder Französischkräfte. Die Jugendämter entscheiden, wie sie das Sozialraumbudget vor Ort einsetzen, müssen dies aber natürlich transparent machen und nachweisen.

Was bedeutet das neue Kita-Gesetz für mich?

Was passiert aktuell und als nächstes? Wer sind meine Ansprechpartner? Unverändert zu heute stehen Ihnen von Seiten des Landes die Kollegen und Kolleginnen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Verfügung.

Zudem gibt es unter www.zukunftsgesetz.rlp.de Antworten auf wichtige Fragen und alle Informationen rund um das Kita-Zukunftsgesetz. Schauen Sie vorbei!

Weiterführende Informationen



Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019
[https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr. 13 vom 13.09.2019.pdf](https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr._13_vom_13.09.2019.pdf)

Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)
[https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Beiratsverordnung_nach JM Stand 17.03.2021.pdf](https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Beiratsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf)

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)
[https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Elternmitwirkungsverordnung_nach JM Stand 17.03.2021.pdf](https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Elternmitwirkungsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf)

Elternmitwirkungsbroschüre des Landeselternausschusses RLP
<https://www.lea-rlp.de/elternmitwirkungsbroschuere/>

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz (LEA)
<https://lea-rlp.de>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://bmfjsfj.de>

Webseite zum Thema Corona des Landes Rheinland-Pfalz
<https://corona.rlp.de>

Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz
<https://kita.rlp.de>

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
<https://lsjv.rlp.de>

Kreiselternausschuss des Landkreises Bad Dürkheim
<https://kea-duew.de>
kontakt@kea-duew.de
facebook.com/keaduew

